

Frauenfeld, 4. Februar 2008

Entscheid Nr. 5

0231/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bischofszell Gestaltungsplan Nagelpark

1. Mit Schreiben vom 7. November 2007 ersuchte der Stadtrat Bischofszell um Genehmigung des Gestaltungsplanes Nagelpark. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Das in den **Gestaltungsplan Nagelpark** (GP) einbezogene Gebiet ist im Zonenplan der Stadt Bischofszell mit Ausnahme vom Spielplatz und der Waldfläche der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Gemäss Art. 13 des Baureglements der Stadt Bischofszell ist diese Zone für Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand oder von Trägerschaften, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, bestimmt. Das gesamte Planungsgebiet liegt innerhalb der Ortsbildschutzzone B. Das bedeutet, dass Neubauten und Anlagen eine besondere Rücksicht auf die Altstadt-silhouette zu nehmen haben und der Blick auf die Altstadt möglichst freizuhalten ist. Im Weiteren sind die bestehenden Freiräume in ihrer Grundstruktur zu erhalten.

Das GP-Gebiet liegt angrenzend an die Altstadt der Stadt Bischofszell und wird durch die Bahnhofstrasse, die alte Niederbürerstrasse und die Sonnenstrasse begrenzt. Das Gebiet umfasst die Parzelle Nr. 171 mit einer Fläche von rund 20'000 m².

Der zur Genehmigung vorliegende GP wurde von Vertretern des Amtes für Raumplanung und des Hochbauamtes anlässlich einer Besprechung vom 6. Juli 2007 mit Vertretern der Stadt und des Kirchenzentrums konferenziell vorgeprüft. Die dargelegten Vorbehalte seitens der vorgenannten Ämter wurden in einer Aktennotiz festgehalten. In der Folge wurde der GP unter Einbezug des Hochbauamtes überarbeitet und an einer Besprechung vom 20. August 2007 erneut den Vertretern des Kantons vorgestellt und die Änderungen des GP's erläutert. Es kann vermerkt werden, dass die im Rahmen der Vorprüfung gemachten Hinweise und Bemerkungen hinreichend umgesetzt wurden.

Die allgemeinverbindlichen Bestandteile des GP umfassen einen Plan (1:500) mit integrierten Sonderbauvorschriften (SBV), einen Beilageplan „Projektentwurf Kirchenzentrum“ (1:200) und einen informativen Planungsbericht. Die Unterlagen sind sauber ausgearbeitet und nachvollziehbar begründet.

Gemäss Art. 2 SBV bezweckt der GP die Sicherung der baulichen Entwicklung des bestehenden Kirchenbaus samt zugehöriger Umgebung, den Erhalt des Durchbli-

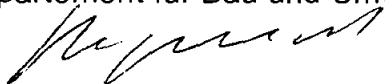
ckes zur Altstadt sowie die Realisierung eines Ensembles von Kirche und neuem Kirchenzentrum hinsichtlich der architektonischen Erscheinung. Zudem werden die Wald- und Gewässerabstände zum öffentlichen Spielplatz und der unterirdischen Zivilschutzanlage festgelegt. Die im Rahmen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) vorgenommene generelle Prüfung des GP ergibt, dass der GP an dieser Lage den vielfältigen Anforderungen Rechnung trägt. Mit den Festlegungen werden die erwähnten Zielsetzungen sachgerecht umgesetzt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben das Amt für Raumplanung und das Hochbauamt keine Vorbehalte angebracht. Das Amt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass an die Gestaltung des Freiraums erhöhte Anforderungen gestellt werden sollten, da es sich beim GP Nagelpark um ein Gebiet in unmittelbarer Nähe des Schutzobjektes Kirche handelt. Der Gestaltungsplan Nagelpark entspricht den Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Bischofszell am 3. Oktober 2007 beschlossene Gestaltungsplan Nagelpark wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Bischofszell, Rathaus, Marktgasse 11, Postfach, 9220 Bischofszell, unter Beilage eines Gestaltungsplanes Nagelpark mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Hochbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes Nagelpark mit Vermerk analog Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 4. Feb. 2008